

Wohnkosten und Sanktionen bei jungen Erwachsenen

Autor(en): **Hänzi, Claudia**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **113 (2016)**

Heft 4

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840146>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wohnkosten und Sanktionen bei jungen Erwachsenen

Der 20-jährige Markus Künzi erhält nach dem Tod seiner Mutter Sozialhilfe. Nach der obligatorischen Schule tritt er keine Lehrstelle an und bricht auch das auferlegte Jugendprogramm ab. Nun stellt sich die Frage, ob die Sozialhilfe gekürzt werden kann und in welcher Höhe?

Markus Künzi* ist 20 Jahre alt und nach dem unerwarteten Tod seiner Mutter auf Sozialhilfe angewiesen. Nach dem Auflösen der Familienwohnung hat er ein Zimmer bei einer älteren Dame im Kellergeschoss bezogen. Markus Künzi schloss die obligatorische Schule zwar ab, trat jedoch danach keine Lehrstelle an. Ihm wurde seitens der Sozialbehörde die Auflage gemacht, ein Jugendprogramm zu besuchen, welches ihm den Anschluss an eine Berufsausbildung ermöglichen würde. Der 20-Jährige zeigte von Anfang an wenig Motivation, das Programm zu absolvieren. Nach wenigen Wochen brach er es ab.

→ FRAGE

Kann in der Folge eine Kürzung verfügt werden und wie hoch darf diese ausfallen?

→ GRUNDLAGEN

Auf den 1. Januar 2016 sind die SKOS-Richtlinien angepasst worden. Seither gelten für junge Erwachsene, also Personen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr, besondere Empfehlungen beim Grundbedarf und bei den Wohnkosten. Gleichzeitig wurde für alle Anspruchsgruppen der Ansatz für die maximale Kürzung des Grundbedarfs von 15 auf 30 Prozent erhöht.

Generell gilt, dass junge Erwachsene verpflichtet sind, Bildungs- und Integrationsangebote konsequent zu nutzen. Dies mit dem Ziel, eine langfristige Sozialhilfeabhängigkeit zu vermeiden. Wie alle anderen Anspruchsgruppen sind auch sie angehalten, alles Zumutbare zu unternehmen, um ihre Situation zu verbessern. Was im Einzelfall gilt, ist im Rahmen einer Auflage zu konkretisieren. Eine enge Betreuung und Begleitung steht in solchen Fällen allerdings noch mehr im Vordergrund als bei älteren Personen.

Werden Auflagen und Weisungen nicht eingehalten, können angemessene Sanktionen angeordnet werden. Bei jungen Erwachsenen dienen Sanktionen primär der Erwirkung von Auflagen. Deshalb ist zu empfehlen, eine Sanktion dann zu beenden, sobald die erstrebte Auflage erfüllt wird.

Die Spannbreite für die Kürzung des Grundbedarfs im Umfang von 5 bis 30 Prozent gilt auch im Falle von Sanktionen bei jungen Erwachsenen. Die Kürzung muss stets der Schwere der Pflichtverletzung entsprechen; die maximale Kürzung von 30 Prozent darf also generell nur bei besonders stossendem oder mehrfach wiederholtem, unentschuldigem Fehl-

verhalten angeordnet werden. Besonderes Augenmass ist bei jungen Erwachsenen geboten, weil sie oft bereits einen tieferen Grundbedarf erhalten und so durch eine Kürzung härter getroffen werden. Eine Kürzung um 30 Prozent ist entsprechend nur in wenigen Ausnahmefällen rechtlich haltbar.

→ ANTWORT

In der vorliegenden Situation ist rasch und sorgfältig zu prüfen, weshalb die Motivation zur Teilnahme an einem Jugendprogramm bei einem jungen Menschen derart gering ausfällt, und was nötig wäre, damit eine Berufsausbildung gelingen kann. Der Beizug von Fachpersonen ist zu empfehlen.

Der Abbruch des Jugendprogramms durch Herrn Künzi ist nicht als Bagatelle einzustufen. Eine Sanktion ist angezeigt, damit die Schwere der Pflichtverletzung verdeutlicht werden kann und die aufgestellten Regeln an Verbindlichkeit gewinnen. Wegen der bereits bestehenden Einschränkungen beim Grundbedarf, des Förderaspekts und weil es sich um einen erstmaligen Vorfall handelt, ist eine gewisse Zurückhaltung geboten. Angemessen erscheint eine Kürzung von maximal 15 Prozent, welche in einem ersten Schritt auf drei Monate zu befristen ist. Wird das Jugendprogramm bereits vor Ablauf dieser Frist wieder aufgenommen, ist auch die Sanktion vorzeitig aufzuheben. ■

*Name geändert

Claudia Hänni

Kommission Richtlinien und Praxis der SKOS

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen aus der Sozialhilfepraxis an die «SKOS-Line» publiziert und beantwortet. Die «SKOS-Line» ist ein webbasiertes Beratungsangebot für SKOS-Mitglieder. Der Zugang erfolgt über www.skos.ch → Mitgliederbereich (einloggen) → SKOS-Line.